



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

2 VG A 547/2000  
Aktenzeichen

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

XX,  
XX,  
XX,  
XX,

Kläger,

An Verkündungs-  
statt zugestellt

Prozessbevollmächtigte:

XX,  
XX,  
XX,  
XX,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den  
Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge,  
- Außenstelle Hamburg -,  
Sachsenstraße 12+14,  
20097 Hamburg,

Beklagte,

beteiligt gem. § 6 AsylVfG:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 17.02.2003 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	xx
den Richter am Verwaltungsgericht	xx,
den Richter am Verwaltungsgericht	xx,
den Ehrenamtlichen Richter	xx,
den Ehrenamtlichen Richter	xx

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Ausländergesetz (AuslG).

Der Kläger wurde nach seinen Angaben am xx in xx, Burkina Faso geboren und behauptet, burkinischer Staatsangehöriger zu sein. Ein vom Kläger im Jahre 1998 gestellter Asylantrag wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 04.08.1998 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach §§ 51, 53 AuslG vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Burkina Faso angedroht. Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil vom 21.09.1998 (14 VG A 1937/98) als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Dem Kläger ist seit einer Behandlung im Universitätskrankenhaus xx Anfang September 1999, spätestens mit seiner Entlassung am 13.09.1999, bekannt, dass er unter einer HIV-Infektion leidet.

Am 21.12.1999 stellte der Kläger einen Antrag bei der Beklagten auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Diesen begründete er damit, dass er an einer HIV-Infektion leide und ihm bei einer Rückkehr in seine Heimat keine adäquate Behandlung zuteil werden würde. Es sei zu befürchten, dass er bei dem nach einer Unterbrechung der Behandlung in kurzer Zeit zu erwartenden Ausbruch der Krankheit aufgrund der fehlenden medizinischen Versorgung frühzeitig sterben müsse.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.12.1999, zugestellt am 21.02.2000, ab. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) lägen nicht vor. Es sei kein Wiederaufgreifensgrund gegeben. Ein solcher liege insbesondere deswegen nicht vor, weil dem Kläger bei

einer Rückkehr in seine Heimat keine erhebliche und konkrete Gefahr drohen würde und somit ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliege. Eine Verschlimmerung der Krankheit infolge einer Abschiebung sei auch kein Abschiebungsgrund im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), denn hier fehle es an einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK.

Der Kläger hat die vorliegende Klage am 02.03.2000 erhoben. Zur Begründung wiederholt er die schon im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Erwägungen. Er trägt ergänzend vor, dass bei ihm ohne die in Deutschland erfolgende medikamentöse Behandlung mit einem Übergang in das Stadium AIDS in kurzer Zeit und mit einer vitalen Bedrohung in absehbarer Zeit zu rechnen sei. Er hat als Nachweis dafür ärztliche Bescheinigungen des Universitätskrankenhauses (UKE) vom 10.12.1999, 01.11.2001 und vom 22.07.2002 beigebracht. Darüber hinaus hat er Schreiben des Missionsärztlichen Instituts Würzburg vom 15.12.1999, eine Stellungnahme des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 10.12.1999 und ein Schreiben des Deutschen Instituts für ärztliche Mission vom 10.01.2000 vorgelegt. Er macht geltend, aus den Unterlagen ergebe sich, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in seinem Heimatland nicht vorhanden sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.12.1999 zum Geschäftszeichen xx aufzuheben und festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage als unzulässig abzuweisen,
2. die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Klage sei unzulässig, weil der Aufenthaltsort des Klägers nicht zweifelsfrei feststehe. Sie trägt vor, es könne hier offen bleiben, ob dem Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimat eine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG drohe, denn § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei im vorliegenden Fall wegen der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht anwendbar. Es liege eine allgemeine Gefahr vor, die einer Bevölkerungsgruppe drohe, der der Kläger angehöre. Die HIV-Infektion und die damit verbundenen Probleme bei der medizinischen Versorgung seien kein individuelles Problem des Klägers. Angesichts einer Betroffenheit von deutlich über 10% der Bevölkerung in Burkina Faso sei eine ganze Bevölkerungsgruppe im Heimatland des Klägers davon betroffen. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG seien erfüllt. Eine Ausnahme von der Sperrwirkung könne nur vorgenommen werden, wenn keine anderen Abschiebungsgründe nach § 53 AuslG gegeben seien, die Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dieses sei der Fall, wenn die Grundrechte des Betroffenen überwiegen würden, was aber nur bei Vorliegen einer extremen Gefahr im Abschiebestaat gegeben sei. Eine extreme Gefahr sei nur anzunehmen, wenn der Betroffene durch die Abschiebung dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sei. Dieses sei vorliegend nicht der Fall, weil dem Kläger erst nach geraumer Zeit gesundheitliche Probleme drohen würden und ein möglicherweise früherer Todeseintritt in keinem Fall durch die Abschiebung hervorgerufen werde.

Die Sachakte der Beklagten sowie die Ausländerakte haben dem Gericht vorgelegen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

**I.**

Die fristgemäß erhobene Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger anscheinend „untergetaucht“ ist. Zwar ist ein Kläger in einem asylrechtlichen Rechtsstreit verpflichtet, seine ladungsfähige Anschrift bekanntzugeben und Änderungen mitzuteilen (§ 10 Abs. 1 Asyl-VfG). Dies hat der Kläger nicht getan. Aus einer Verletzung dieser Pflicht folgt jedoch nicht unmittelbar die Unzulässigkeit seiner Klage. Asylrechtlich folgt aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht lediglich, dass der Asylsuchende Zustellungen unter der letzten bekannten Anschrift gegen sich gelten lassen muss. Aber auch aus dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht ergibt sich die Unzulässigkeit der Klage nicht. Zwar gehört zu einer vollständigen Klageerhebung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Bezeichnung des Klägers. Dies beinhaltet die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift und deren Änderungen. Entspricht eine Klage dieser Anforderung nicht, so hat das Gericht den Kläger allerdings zunächst nach § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO unter Setzung einer Frist zur Ergänzung seiner Angaben aufzufordern (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.4.1999, DVBl. 99, 989 ff.; OVG Münster, Urt. v. 17.3.1998, InfAuslR 1998, 446 ff.). Das Gericht kann der gesetzten Frist bei entsprechender Belehrung ausschließende Wirkung beimessen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Eine solche Aufforderung ist nicht ergangen. Schließlich besitzt das Gericht die Möglichkeit, einen Kläger unter

Hinweis auf § 81 AsylVfG aufzufordern, das Verfahren zu betreiben, indem er seine ladungsfähige Anschrift mitteilt, sofern es die Kenntnis der Anschrift für die Fortführung des Verfahrens für notwendig erachtet. Angesichts der dargestellten Konsequenzen, die eine Verletzung der Mitteilungspflicht hat und des Umstandes, dass mit den Mitteln der Verwaltungsgerichtsordnung und des Asylverfahrensgesetzes eine Fortführung des Verfahrens auch dann sichergestellt ist, wenn ein Kläger seine Anschrift nicht mitteilt, sieht das Gericht schließlich keinen Raum dafür, eine hinsichtlich der Anschrift unvollständige Klage als rechtsmissbräuchlich abzuweisen.

## II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG, noch nach § 51 Abs. 5 VwVfG.

1. Ein Anspruch aus § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1-3 VwVfG scheidet an der nicht rechtzeitigen Stellung des Antrages. Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG ist der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens binnen drei Monaten zu stellen. Dabei beginnt die Frist mit dem Tage, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Grund für das Wiederaufgreifen erhalten hat. Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. Der Kläger hat vorliegend spätestens mit der Entlassung aus dem UKE am 13.09.1999 Kenntnis von der HIV-Infektion und damit von dem Grund für das Wiederaufgreifen erhalten. Die Frist für die Antragstellung endete somit spätestens am 13.12.1999. Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wurde aber erst am 21.12.1999 gestellt.

2. Auch ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG besteht nicht.

Durch die Verweisung in § 51 Abs. 5 VwVfG auf die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG wird deutlich, dass neben den Wiederaufgreifensgründen in § 51 Abs. 1-3 VwVfG der allgemeine Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Rücknahme bzw. den Widerruf eines Verwaltungsaktes besteht. Daraus kann sich ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ergeben, wenn das Ermessen der Behörde im konkreten Fall auf eine Entscheidung reduziert ist. Eine derartige Verpflichtung ist anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes schlechthin unerträglich erscheint, wenn anderenfalls das Grundgesetz verletzt würde oder wenn die Behörde durch das Bestehen auf den Verwaltungsakt gegen Treu und Glauben verstieße (BVerwG, Urt. v. 27.1.1994, E 95, S. 86, 92).

Dieses ist vorliegend aber nicht der Fall. Die Beklagte ist nicht verpflichtet das Verfahren wiederaufzugreifen und das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG festzustellen. Für den Kläger besteht auch unter Berücksichtigung der bei ihm vorliegenden HIV-Infektion kein Abschiebungshindernis. Der ursprüngliche Verwaltungsakt ist rechtmäßig und seine Aufrechterhaltung nicht unerträglich.

Es kann offen bleiben, ob für den Kläger bei einer Abschiebung nach Burkina Faso eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und somit ein Abschiebungshindernis nach dieser Vorschrift besteht, denn die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist hier durch § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gesperrt. Die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG entfaltet sich immer dann, wenn die Gefahr nicht nur dem einzelnen Ausländer, sondern der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe, welcher der Betroffene angehört,

allgemein in diesem Staat droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, E 99, S. 324, 327). In diesen Fällen obliegt es nicht mehr der Verwaltung durch einzelne Entscheidungen über ein Abschiebungshindernis zu befinden, sondern es ist nach dem Willen des Gesetzgebers Aufgabe der obersten Landesbehörde eine politische Leitentscheidung i.S.d. § 54 AuslG herbeizuführen und eine einheitliche Lösung für sämtliche Betroffenen zu finden. Solche „allgemeine“ Gefahren können dann nur noch im Rahmen dieser Leitentscheidung nach § 54 AuslG berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.12.1998 DÖV 1999, 607, 608). Ansonsten würde die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG leer laufen. Es ist dann auch unerheblich, ob diese allgemeine Gefahr den einzelnen konkret betrifft. Die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bleibt ausgeschlossen (BVerwG, Urt. v. 27.4.1998, AuAS 1998, 243, 244).

Die dem Kläger drohende Gefahr der Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes durch die Probleme bei der medizinischen Versorgung von HIV-Infizierten in Burkina Faso ist kein individuelles Problem des Klägers, sondern eine Gefahr, die in Burkina Faso einer ganzen Bevölkerungsgruppe im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG droht. Dabei droht eine Gefahr einer Bevölkerungsgruppe allgemein, wenn sie ihrer Natur nach nicht nur einzelne, sondern eine Vielzahl von Personen zugleich bedroht (BVerwG, Urt. v. 27.4.1998, a.a.O.). Betroffen ist von dieser Gefahr demnach nicht nur ein begrenzter Personenkreis, sondern eine größere Gruppe, nämlich ein ganzer Teil der Gesamtbevölkerung. In Burkina Faso sind ca. 7 % der Gesamtbevölkerung mit dem HI-Virus infiziert ([www.allafrica.com](http://www.allafrica.com), Mosques Preaching Tolerance for HIV-Positive, UN Integrated Regional Information Networks, 29.Nov. 2002). Diese Anzahl an Personen ist angesichts einer Bevölkerungszahl von ca. elf Millionen Einwohnern ein nicht

nur begrenzter Personenkreis, sondern eine Vielzahl von Personen.

Von der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist allerdings dann eine Ausnahme zu machen, wenn keine Entscheidung nach § 54 AuslG getroffen wurde und dem Einzelnen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung von Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht abgeschoben werden dürfte. Dann ist in verfassungskonformer Auslegung von § 53 Abs. 6 AuslG ein Abschiebungshindernis festzustellen. Dieses ist bei Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Abschiebestaat für den Betroffenen im Falle einer Abschiebung anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O. S. 328 und Urt. v. 8.12.1998, a.a.O. S. 607). In einem solchen Fall wäre aus Verfassungsgründen auch das Ermessen der Beklagten bei einer Entscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG auf eine Entscheidung reduziert.

Eine Leitentscheidung i.S.d. § 54 AuslG liegt nicht vor. Für den Kläger liegt auch kein anderes Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vor. Insbesondere greift § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht ein. Die dem Kläger drohenden Gefahren sind keine, die in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK fallen. Die nachteiligen Auswirkungen eines unterentwickelten Gesundheitssystems sind keine, die von einer staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsmacht ausgehen und kann auch nicht als bewusste und gezielte Menschenrechtsverletzung eines insoweit noch unterentwickelten Staates angesehen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.9.1997, DVBl 1998, 271).

Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend dargelegt und bewiesen, dass ihm bei einer Rückkehr nach Burkina Faso eine derartige extreme Gefahr droht. Eine extreme Gefahr kann nur

eine solche sein, deren Intensität über das von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geforderte Maß hinausgeht. Dieses folgt aus systematischen Gründen. Nach dieser Vorschrift ist bereits eine erhebliche und konkrete Gefahr erforderlich, so dass eine extreme Gefahr nur in Ausnahmefällen vorliegen kann. Deswegen ist eine solche im Einzelfall nur dann gegeben, wenn der Betroffene sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wird (BVerwGE, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O. S. 328). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzung, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen (BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, E 102, S. 249, 258). Zwar bedeutet unmittelbar dabei nicht, dass der Ausländer noch am selben Tag der Abschiebung oder am Tag danach dem Tode ausgesetzt sein muss, es muss aber ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben sein. Ein solcher kann beispielsweise auch dann noch anzunehmen sein, wenn dem Betroffenen mangels jeglicher Lebensgrundlage der baldige sichere Tod droht (BVerwG, Urt. v. 26.1.1999, InfAuslR 1999, 265). Der Maßstab für die Erheblichkeit der Gefährdung ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Das heißt, für diese Rechtsgüter muss die drohende Beeinträchtigung so konkret und unmittelbar sein, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung dieser zwingenden Verfassungsgebote erfolgen könnte. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem erhöhten Maßstab auszugehen, denn nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses über die gesetzliche Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG hinaus (BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, a.a.O. S. 259).

Dieses ist vorliegend nicht der Fall. Der Kläger ist mit dem HI-Virus infiziert. Er befindet sich laut der ärztlichen

Bescheinigung des UKE vom 10.12.1999 im Stadium CDC/WHO B 3. Dieses kann vielleicht nicht als Anfangsstadium bezeichnet werden, zu einem Ausbruch der Krankheit AIDS ist es aber bislang nicht gekommen. Nach dem Inhalt der Bescheinigung ist allerdings ohne eine medikamentöse Behandlung mit einem Übergang in das Stadium AIDS in kurzer Zeit zu rechnen. Aus der ärztlichen Stellungnahme lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die lebensbedrohende Situation in der aus dem verfassungsrechtlichen Gebot folgenden Maßstab erforderlichen Kürze nach der Abschiebung gegeben ist. Zwar muss diese Situation nicht in den nächsten Tagen nach der Abschiebung eintreten, nach den vorliegenden Bescheinigungen erscheint es aber auch möglich, dass die Lebensbedrohung erst in unbestimmter zeitlicher Ferne eintritt. In den ärztlichen Attesten vom 01.11.2001 und 22.07.2002 wird ebenfalls lediglich von einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes des Klägers im Falle einer Abschiebung ausgegangen, ohne dass sich daraus ein Hinweis auf eine ernsthafte konkrete Lebensbedrohung unmittelbar nach der Abschiebung ergibt. Aus den anderen von dem Kläger vorgelegten Unterlagen ergibt sich für ihn nichts günstigeres.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist eine Behandlung von HIV-Infektionen in Burkina Faso zudem durchaus möglich. Es sind in Burkina Faso genügend Fachärzte vorhanden, die auch eventuell auftretende Sekundärinfektionen diagnostizieren und behandeln können. Die erforderlichen Medikamente zur Behandlung von HIV-Infektionen sind vielleicht nicht immer vorhanden, sie können aber innerhalb weniger Tage besorgt werden. Eine unterstützende psychologische Betreuung der Patienten ist möglich. Allerdings ist die Behandlung sehr teuer und für einen Durchschnittsbürger kaum zu tragen. Soziale Einrichtungen, die für die Behandlung aufkommen würden, sind in Burkina Faso nicht vorhanden. Eine Unterstützung durch den Staat oder gesellschaftliche Gruppen gibt es kaum (Amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom

13.10.1997 und 10.11.1998, Bericht der Deutschen Botschaft in Ouagadougou vom 29.11.1999). Zu seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten, eine HIV-Behandlung in Burkina Faso zu bezahlen, hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger auch nach einem gerichtlichen Hinweis nicht substantiiert vorgetragen. Dies geht zu seinen Lasten.

3. Auch der Hilfsantrag des Klägers kann nicht zum Erfolg führen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Beklagte ihr Ermessen nach § 51 Abs. 5 VwVfG nicht gesehen hat, ist es in der vorliegenden besonderen Konstellation ausgeschlossen, dass der Fehler sich auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt hat. Die Beklagte hat die Annahme eines Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 1 VwVfG aus materiellen Erwägungen heraus abgelehnt, weil sie nämlich - zu Recht - davon ausgegangen ist, dass ein den Kläger betreffendes Abschiebungshindernis nicht vorliegt. Danach erscheint es ausgeschlossen, dass sie bei Erkenntnis ihres Ermessens - auf das gleiche Abschiebungshindernis gestützt - eine dem Kläger günstige Entscheidung nach § 51 Abs. 5 VwVfG getroffen hätte.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.